

Begründung der Vorlage:

Mit der Novellierung des KJHG im Jahr 1998 (§§ 78 a - g) wurde der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Pflicht genommen, mit geeigneten Trägern von teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung (HzE) seines Zuständigkeitsgebietes Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen (L-Q-E-V) abzuschließen.

Ziel der Gesetzesänderung ist es, besonders die Kostenentwicklung in den teilstationären und stationären HzE zu dämpfen, eine bessere Transparenz von Kosten und Leistung zu erreichen sowie die Effizienz der eingesetzten Mittel zu verbessern.

Ein diesbezüglicher Beschluss wurde am 09. 09.1999 (Drucksachen-Nr. 39-A/99) durch den JHA gefasst.

Die Kostenregelung bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten freier Träger im Bereich der ambulanten HzE durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist im Gegensatz dazu weder im KJHG noch durch eine Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Brandenburg definitiv bestimmt worden.

Lediglich § 77 KJHG spricht davon, dass der Abschluss von Vereinbarungen über die Höhe der Kosten anzustreben ist.

Da für den ambulanten Bereich der HzE gleiche Ziele (Kostendämpfung, Transparenz, Effizienz) wie im Bereich der teilstationären/ stationären HzE verfolgt werden, war es naheliegend für den ambulanten Bereich ebenfalls eine L-Q-E-V zu beschließen (JHA - Beschluss am 28.06.2001; Drucksachen-Nr. 20-A/2001).

In der täglichen Arbeit stellte sich heraus, dass die L-Q-E-V Passagen enthalten, die nicht eindeutig formuliert worden waren, so dass es in zwei Fällen zu Meinungsverschiedenheiten gekommen ist, die durch die Schiedsstelle nach § 78g KJHG entschieden werden mussten.

Dieser Tatbestand war Anlass, beide L-Q-E-V zu überarbeiten und führte schließlich zu einer Rahmenvereinbarung für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelt im Bereich der teilstationären, stationären, ambulanten Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe.

Die Arbeit an der Novellierung der L-Q-E-V begann im April 2002 innerhalb der bestehenden Jugendhilfeplanungsstruktur:

- Verwaltung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Einrichtungen/ freie Träger
- AG "Hilfe zur Erziehung" und durch sie gebildete Fachausschüsse
- UA-JHP.

Am 17.10.2002 konnte dem UA-JHP nach Beachtung aller gerechtfertigt anerkannten Änderungs- und Ergänzungshinweisen die novellierte L-Q-E-V (Rahmenvereinbarung) zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Der UA-JHP empfiehlt dem JHA einstimmig, d.h. mit 4 Ja-Stimmen, die Rahmenvereinbarung zu beschließen. (s. Anlage 0).

Anlage 0

Landkreis Uckermark
Jugendhilfeausschuss
UA-JHP

18.10.02
70-3351

Protokoll - 21. Unterausschusssitzung

Datum: 17. Oktober 2002

Zeit: 15.10 bis 16.40 Uhr

Ort: Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, R 328

Anwesende Ausschussmitglieder:

Herr Handke	Schulamt
Herr Bretsch	SPD
Frau Töpfer	St. Elisabeth-Stiftung
Frau Karstädt	PDS

Entschuldigt:

Frau Mangliers	AWO
----------------	-----

Nicht anwesend

Herr Wichmann	CDU
---------------	-----

Protokoll: Herr Krahl

zu TOP 1 (Feststellen der Beschlussfähigkeit)

Wegen Abwesenheit des Vorsitzenden, Herrn Wichmann, übernimmt Herr Handke, stellv. Vorsitzender, die Leitung. Bei vier von sechs möglichen Anwesenden stellt Herr Handke die Beschlussfähigkeit fest.

zu TOP 2 (Bestätigung der Tagesordnung)

Die Tagesordnung wird in vorliegender Form bestätigt.

zu TOP 3 (Bestätigung des Protokolls der 20. UA-JHP-Sitzung)

Das Protokoll wird einstimmig, d.h. mit 4 Ja-Stimmen angenommen.

zu TOP 4 (Vorstellung, Diskussion der novellierten L-Q-E-V; Empfehlung für JHA)

Die Verwaltung stellt die gesamte novellierte L-Q-E-V (Rahmenvereinbarung - RV) vor. Teilbereiche davon wurden bereits in der letzten Sitzung behandelt (Entgeltregelung, Berechnungsmodelle für Fachleistungsstunden). Durch die Verwaltung wird erläutert, dass in der Anlage 1 die der teilstationären/stationären HzE total überarbeitet und neu gegliedert wurde, während die des ambulanten Bereiches bis auf die Berechnungsmodelle für Fachleistungsstunden lediglich eine Anpassung an die neue Rechtschreibung erfahren haben.

Besonders hervorgehoben wurden in der Diskussion:

- Ist der Grundsatz (§ 1 - Grundsätze - RV - Abs.2) zur Sicherung des Wunsch- und Wahlrechts . . . schon Wirklichkeit oder ist es eher ein Wunschdenken?
Durch die Vertreterinnen von freien Trägern und die Verwaltung wurde gleichlautend von "gängiger Praxis" gesprochen.
- Es wird empfohlen, besonders den § 2 Abs.1 Satz 1 Ziffer 4 RV vom Inhalt her vor dem JHA besonders zu erläutern ("Erfüllung der Schulpflicht" - gilt nur für Kinder, deren Sorgeberechtigte wegen berufsbedingter Abwesenheit ihrer Pflicht nicht nachkommen können), damit daraus nicht eine generelle Pflicht für das Jugendamt abgeleitet wird.
- Die Festlegungen im § 5 Abs. 3 (Entgeltverhandlung) werden besonders begrüßt.
- Anlage 2 - Entgeltregelung
Besondere Beachtung soll dem Satz vor der Nachweisliste geschenkt werden:
". . . Dem Antrag auf Entgelte sind je **nach Art des Antrages** (Erstbestimmung bzw. Änderung) aus der folgenden Liste **die dazu notwendigen Nachweise beizufügen: . . .**"
- Mit Beschluss der RV werden außer Kraft gesetzt:
 - Drucksachen-Nr.: 43-A/97 ("Verhandlungen zu Tagespflegekostensätze sind Geschäft der lfd. Verwaltung")
 - Drucksachen-Nr.: 39-A/99 (Allgemeine L-Q-E-V für teilstationäre/stationäre HzE)
 - Drucksachen-Nr.: 20-A/2001 (Allgemeine L-Q-E-V für ambulante HzE)

Der UA-JHP empfiehlt dem JHA einstimmig, d.h. mit 4 Ja-Stimmen, die Rahmenvereinbarung in vorliegender Form zu beschließen.

zu TOP 7 (Informationen)

- Herr Handke empfiehlt, dass die E & C -Steuerungsgruppe durch den JHA ermächtigt wird, über die noch in diesem Jahr zu vergebenden Mittel selbst entscheiden zu dürfen, da die letzte JHA-Sitzung des Jahres bereits am 07.11.02 stattfindet und Sondersitzungen des JHA nicht vertretbar wären. Die Verwaltung möchte zur JHA - Sitzung dazu eine entsprechende Vorlage einbringen.
- Die letzte UA-JHP-Sitzung des Jahres (05.12.02) findet nur bei zwingender Notwendigkeit statt.

Handke
stellv. Vorsitzender

Krahl
Schriftführer

Rahmenvereinbarung (RV) für Leistung, Qualitätsentwicklung und Entgelt

im Bereich der teilstationären, stationären, ambulanten Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe zwischen dem

örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Landkreis Uckermark - der Landrat

Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

nachfolgend "örtlicher Träger" genannt,

und den Leistungsanbietern im Landkreis Uckermark

nachfolgend "Träger" genannt,

wird auf der Grundlage

- der §§ 78a ff KJHG, i.V.m. dem Rahmenvertrag nach § 78 f KJHG in der jeweils gültigen Fassung für das Land Brandenburg
- der Kostensatzrahmenvereinbarung für das Land Brandenburg vom 27.01.94
- der §§ 4, 77 i.V.m. §§ 74, 78 bis 80 KJHG

folgende Rahmenvereinbarung geschlossen

(alle im Folgenden ausgewiesenen Paragraphen beziehen sich auf das KJHG):

§ 1 Grundsätze

- Die RV beinhaltet die von den Vertragspartnern gemeinsam entwickelten allgemeinen
 - Leistungs- (L)
 - Qualitätsentwicklungs- (Q)
 - Entgelt- (E)

vereinbarungen (V), die die Grundlage für spezielle Entgeltvereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bilden.

- Zur Sicherung des Wunsch- und Wahlrechts beraten die Vertragspartner die Leistungsberechtigten über bestehende Hilfen zur Erziehung und deren Leistungsanbieter. Sie weisen die Leistungsberechtigten auf ihr Recht hin, zwischen den Angeboten verschiedener Träger nach § 5 wählen und Wünsche zur Gestaltung der Hilfe äußern zu können.
- Der Erziehungshilfebedarf eines Anspruchsberechtigten ist nach § 27 durch den örtlichen Träger festzustellen und zu bestätigen (Ausnahmeregelung: §2 Abs.2 Satz 1 Ziffer 2 RV).
Die Hilfeleistung, die durch Art und Umfang des Hilfeplanes nach § 36 bestimmt wird, erfolgt durch den Träger, wobei die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers dabei unberührt bleibt (§§ 3/2; 79/1).
- Mit personenbezogenen Daten ist nach §§ 61 ff umzugehen.

- Im Bereich der ambulanten Leistungen finden neben den in den Hilfeplänen ausgewiesenen Zusammenkünften in der Regel halbjährlich Beratungsrunden zwischen den Teams des Trägers und den Teams der Nebenstellen des örtlichen Trägers statt.
- Zusammenkünfte im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft "Hilfe zur Erziehung" nach § 78 finden mindestens zweimal im Jahr statt.
Die Zusammenkünfte dienen der regelmäßigen Abstimmung und Verständigung zu Problemfällen und strittigen Fragen sowie zur Interessen-, Bedürfnis-, Qualitätsentwicklung und der Bedarfsdeckung.
- Für Beratungstätigkeit der Erziehungs-, Familienberatungsstellen fasst der Träger quartalsweise für den örtlichen Träger (Jugendhilfeplanung) auf einem verbindlichen Formblatt (Anlage 6) die Beratungsleistungen jedes einzelnen Mitarbeiters zusammen und übergibt diese bis zum 15. des Folgemonats.
- Für den ambulanten Leistungsbereich legt der Träger dem örtlichen Träger einen Jahresbericht (Anlagen 1b/ 1c Abs. 5.2) bis zum 31.03. eines jeden Jahres vor.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Teilstationäre/ stationäre Leistungen

Der Träger erbringt auf der Grundlage einer Betriebserlaubnis

- 1 *Sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahme - Leben, Wohnen, Arbeiten - (§ 13 Abs. 2)*
- 2 *Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3);*
- 3 *Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19);*
- 4 *Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen (Begriffsbestimmung nach § 7) zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2);*
- 5 *Hilfe zur Erziehung*
 - a) *in einer Tagesgruppe (§ 32);*
 - b) *in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform (§ 34); sowie*
 - c) *in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt;*
- 6 *Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in*
 - a) *anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs.2 Satz 2 - Alternative 2) ;*
 - b) *Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs.2 Satz. 4)*

- 7 *Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den o.g. Kategorien Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe genannten Leistungen entspricht, sowie*
- 8 *Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den o.g. Kategorien Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige gewährt werden; § 39 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.*

Ergänzend hierzu können im gegenseitigen Einvernehmen weitere Leistungsangebote eingefügt werden.

(2) Ambulante Leistungen

Der Träger leistet selbständig nach § 4 nachfolgend aufgeführte ambulante Hilfe zur Erziehung (HzE):

- 1 *Sozialpädagogische Hilfen nach §13 Abs 1, die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration fördern.*
- 2 *Beratung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern nach § 28 als niedrighschwelliges Hilfeangebot oder auf der Grundlage eines Hilfeplans nach § 36, wenn über 20 Beratungskontakte oder ein Beratungszeitraum über ein Jahr hinaus benötigt werden; außerdem, Beratung nach. §§ 11 Abs.3 Nr.6; 16 Abs 2 Nr. 2; 17; 18 und 35a.*
- 3 *soziale Gruppenarbeit nach § 29 auf der Grundlage eines Hilfeplans als eine primär auf den Jugendlichen bzw. auf das ältere Kind ausgerichtete Hilfeart.*
- 4 *Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer nach § 30 auf der Grundlage eines Hilfeplans als eine ganzheitliche Hilfe für Kinder und Jugendliche, die bei der Bewältigung ihrer Entwicklung Probleme haben und deren Verselbständigung zu fördern ist. Dabei ist möglichst das soziale Umfeld einzubeziehen und der Lebensbezug zur Familie zu erhalten.*
- 5 *Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 auf der Grundlage eines Hilfeplans als eine auf die gesamte Familie in ihrem sozialen Umfeld bezogene Hilfeart.*
- 6 *Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 auf der Grundlage eines Hilfeplans als Hilfeart, die durch besonders intensive individuelle Beziehungen zwischen BetreuerIn und Jugendlichen gekennzeichnet ist und sich in erster Linie am Jugendlichen orientiert, der wieder sozial integriert und zu eigenverantwortlichem Leben geführt werden soll.*
- 7 *Eingliederungshilfe nach § 35a Abs.2 Nr.1 auf der Grundlage eines Hilfeplans für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in ambulanter Form.*
- 8 *Hilfe für junge Volljährige nach § 41, sofern diese den in den Nummern 1/2/ 3/ 4/ 6/ 7 genannten Leistungen entspricht.*

Ergänzend hierzu können im gegenseitigen Einvernehmen neue Formen von ambulanter Hilfe zur Erziehung eingefügt werden.

§ 3 Leistungsvereinbarung

- (1) Die Leistungsvereinbarung erfolgt auf der Grundlage von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen (Anlage 1).
- (2) Der Träger verpflichtet sich, die nach § 2 RV vereinbarten Leistungen und gemäß der Leistungsbeschreibung diese im dort genannten Umfang und in der jeweils erforderlichen Qualität zu erbringen.
- (3) Der Träger gewährleistet, dass die Leistungen ausreichend und zweckmäßig sowie nach Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit erfolgen; dass die Leistungen beim Einzelfall geeignet sind, dem individuellen Hilfebedarf nach Hilfeplan (§ 36 Abs. 2) zu entsprechen.

§ 4 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- (1) Grundlage bilden die Qualitätsstandards sowie die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung von Qualität (Anlage 1).
- (2) Es ist ständige Aufgabe der Vertragspartner, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und zur Qualitätsprüfung zu gestalten. Dabei sind die plausibelsten Zusammenhänge zur Beurteilung von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zwischen Leistungserbringung und Leistungsbeschreibung gegeben. Der Träger hat bei Bedarf dem örtlichen Träger darzulegen, ob und ggf. in welchem Umfang, nach welchen Standards und mit welchem Ergebnis die vereinbarte Leistung erbracht wird.
- (3) Eine regelmäßige Qualitätsprüfung erfolgt im Rahmen der Hilfeplangespräche nach § 36. Darüber hinaus kann der örtliche Träger in Ausübung seiner Gewährleistungspflicht die Qualität der nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen im Einzelfall überprüfen. Der örtliche Träger muss die vereinbarten Leistungen überprüfen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Träger die vereinbarten Leistungen nicht oder nicht in der gebotenen Qualität erbringt. Die Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Qualität der Leistung und auf die vereinbarten Leistungsinhalte.
- (4) Verweigert der Träger eine Prüfung oder werden die in der Prüfung festgestellten Mängel auch nach Ablauf einer vereinbarten Frist nicht abgestellt, so liegt ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung im Sinne des § 6 Abs. 2 RV vor. Über diesen Tatbestand wird das Landesjugendamt bei Leistungserbringung nach § 2 Abs.1 RV in Kenntnis gesetzt.

§ 5 Entgeltvereinbarung

(1) Grundlage der Entgeltvereinbarung bilden die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen:

- im KJHG
- im Rahmenvertrag nach § 78 f für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung
- in der Rahmenvereinbarung
- in der Betriebserlaubnis (gilt für teilstationäre/ stationäre HzE)
- in der Leistungsbeschreibung, die auf Grundlage der festgelegten Leistungsstandards, Qualitätsmerkmalen, den Grundsätze der Qualitätsbeurteilung (Anlage 1) und der Entgeltregelung (Anlage 2) sowie den Berechnungsmodellen für Fachleistungsstunden (Anlage 3) und der Spezifik des Leistungsangebots angefertigt werden.

(2) Die Entgeltvereinbarung mit den einzelnen Trägern (Anlage 4) wird für einen zukünftigen Zeitraum - mindestens 1 Jahr - abgeschlossen, bei Beginn bzw. Umstrukturierung kann auch ein kürzerer Zeitraum festgelegt werden. Sie gilt für Regelleistungen der in § 2 RV ausgewiesenen Leistungsbereiche.

(3) Die Entgelte werden nach Antrag durch den Leistungsanbieter - sofern alle Unterlagen vollständig vorliegen - im Dialog (Träger: bis 3 Vertreter; örtlicher Träger: AmtsleiterIn, SachgebietsleiterIn SBE und WiJu) innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung verhandelt.

(4) Zusatzleistungen im Rahmen der erzieherischen Hilfen, die im Hilfeplan nach Zeitraum und Umfang festzuschreiben sind, werden erstattet.

(5) Nebenleistungen werden nach festgelegten Regelungen - "Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen" in der jeweils gültigen Fassung - erstattet.

(6) Ergänzend zum § 10 Abs. 2 Rahmenvertrag nach § 78 f für das Land Brandenburg wird Folgendes vereinbart:
Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % des einrichtungsbezogenen Entgelts vom ersten vollen Abwesenheitstag an gezahlt.

(7) Der Leistungserbringer stellt monatlich bis zum 10. des Folgemonats seine Leistungen in Rechnung.
Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Belegungstag, wobei der Aufnahmetag vergütet wird.
Die Begleichung der Rechnung erfolgt bis Ende des Folgemonats.

§ 6 Kündigung

(1) Die RV kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen.

(2) Eine außerordentliche Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Dieser liegt insbesondere vor: bei Pflichtverletzungen, durch die Leistungsempfänger Schaden nehmen; bei gravierenden Mängeln in der Leistungserbringung; beim Abrechnen nicht erbrachter Leistungen; wenn dem Träger die Betriebserlaubnis entzogen wurde; Zahlungsverzug; bei Zuwiderhandlungen zur Vereinbarung.

§ 7 Änderungen und Ergänzungen

(1) Änderungsvorschläge zur Rahmenvereinbarung sind der AG "Hilfe zur Erziehung" vorzutragen, dort zu behandeln und bei einer Mehrheitsentscheidung dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis zu geben, grundlegende Änderungen sind dem JHA zum Beschluss vorzulegen.

(2) Die Vertragspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift die Verbindlichkeit der Rahmenvereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung inkl. der zu dieser Vereinbarung gehörenden Anlagen.

Neue Träger im Landkreis Uckermark, die Jugendhilfe nach dieser Rahmenvereinbarung anbieten, können ebenfalls Vertragspartner werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die RV tritt durch Beschluss des JHA (07.11.2002) ab 01.01.2003 unbefristet in Kraft.

Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

- JHA-Beschluss: Drucksachen-Nr. 43-A/97
- JHA-Beschluss: Drucksachen-Nr. 39-A/99
- JHA-Beschluss: Drucksachen-Nr. 20-A/2001

Träger

im Auftrag

Prenzlau, d.....

NN, d.....

Anlage 1

1a - Standards von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen - teilstationäre und stationäre Hilfe zur Erziehung (tHzE, sHzE) §§ 32 - 34, 35a (41)

1 Konzeptqualität

1.1 Leistungsbereich

- Leitbild
- tHzE/ sHzE als stundenweise bzw. Tag - u.- Nacht - Unterbringung außerhalb des Elternhauses; sie ist konzipiert als eine sozialpäd./therap. Einflussnahme auf den Klienten
- die Hilfe kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein, max. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (Orientierung: 21. Lebensjahr)
- die Gewährung der Hilfe erfolgt über Antragstellung der Sorgeberechtigten bzw. Volljährigen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 27 als Eingangsnorm zur Ermittlung des erzieherischen Bedarfs

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Gewährleistungspflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 3 Abs. 2, 79 und 85 Abs.1;
- Rechtsanspruch auf HzE der Personensorgeberechtigten und jungen Volljährigen nach §§ 27 und 41;
- Grundprinzipien der Inanspruchnahme:
 - Wunsch- und Wahlrecht nach § 5;
 - Mitwirkung am Hilfeplanverfahren nach § 36;
 - Schutz personenbezogener Daten nach §§ 61 ff;
- Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bei der Leistungserbringung von HzE;
- Heranziehung zu den Kosten nach § 91

1.3 Ziele

- mit der Orientierung am Einzelfall soll die erzieherische Einflussnahme bewirken:
 - den Verbleib im Elternhaus (tHzE) oder
 - die Rückführung ins Elternhaus oder
 - die Befähigung zur eigenständigen Lebensführung

1.4 Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche, deren Erziehung in der Familie gefährdet ist (unter Einbeziehung des positiv wirkenden sozialen Umfelds)
- junge Volljährige, die nicht in der Lage sind, ihr Leben eigenständig zu führen

1.5 methodische Ansätze

- Gruppen- und Einzelarbeit;
- netzwerk-, lebenswelt- und ressourcenorientiertes Arbeiten

2 Strukturqualität

2.1 Angaben zur Einrichtung

- Leistungsangebot
- Anschrift der Einrichtung
- Anschrift des Einrichtungsträgers
- jeweilige Ansprechpartner
- örtliche Lage, Verkehrsanbindung
- Beschreibung des Leistungsangebots, u.a.:
 - Zahl der Gruppen
 - Gruppengröße
 - Personalschlüssel
 - Dienstplangestaltung
 - räumliche Ausstattung
 - Außengelände (z. B. Tierhaltung)
- Zielgruppe
- Ausschlusskriterien
- Spezifika
- Platzzahl
- Mitarbeiterqualifikation
- Sonstiges
- Entgelt

2.2 Personal

Organigramm

2.2.1 Fachpersonal

- Dipl.-SozialarbeiterIn / SozialarbeiterIn
- Dipl.-SozialpädagogIn / SozialpädagogIn
- Dipl. PsychologIn (unbedingt erforderlich für Team "Eingliederungshilfe" nach § 35a)
- Sonstige MitarbeiterInnen:
Hochschul- bzw. FachschulabsolventInnen mit für teilst. und stat. HzE geeigneter Berufserfahrung
- AbsolventInnen von Zertifikatskursen gelten als anerkannte Fachkräfte
- Fortbildung (5 Tage pro Jahr)
- Bereitschaft zur Zusatzqualifikation (z. B. speziell für § 35a systemische; heilpädagogische; familientherapeutische Zusatzausbildung)

2.2.2 sonstiges Personal

zur Struktur der Einrichtung notwendiges Personal

2.2.3 Anstellungsverhältnis

- Festanstellung
- Vergütung nach Tarif (Obergrenze, der im Land Brdgb gültige BAT)

3 Prozessqualität

3.1 Zugangsweg

- auf Anregung von Verwandten, Behörden/Ämtern, Diensten freier Träger; aus eigenem Ermessen; Antragstellung auf HzE beim Jugendamt (SBE) (Voraussetzung: Kenntnis über Leistungsangebote durch interne u. externe Vernetzungsarbeit; Öffentlichkeitsarbeit)
- funktionierendes Dreiecksverhältnis: Leistungsberechtigter - Leistungserbringer-Kostenerstatter (örtlicher Träger, der den erzieherischen Bedarf feststellt)

3.2 Arbeitsweisen

- Arbeit nach Konzept
- Teamarbeit/ Teamberatung
- Vernetzung mit anderen Diensten und Einrichtungen
- kollegiale Reflexion
- Supervision
- Evaluationsverfahren
- interne Vernetzung
- Dienstplan
- Erziehungsstil und -atmosphäre
 - demokratisch
 - Sicherung der Partizipation/ Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen;
 - Achtung der kindlichen/ jugendlichen Persönlichkeit

3.3 Regelleistungen

- Aufnahme
 - Grundlage bildet Bescheid zur HzE
 - erste Kontaktaufnahme
 - Aufnahmegespräche
 - (- Probewohnen)
 - Gestaltung der Einzugsphase
- Hilfeplan
(Entwicklungsdiagnostik, Erziehungsplanung)
 - regelmäßige Hilfekonferenzen (mindestens halbjährige HP-Überprüfung/ Fortschreibung)
 - Beteiligung des Klienten
 - Beteiligung von Bezugspersonen
 - Vernetzung von Hilfesystemen
- Verlegung / Nachbetreuung/ Entlassung
 - Vorbereitungsmaßnahmen
 - Änderung der pädagogischen Ziele
 - Überleitung zu anderer Hilfeform
 - Einbindung in das neue Umfeld
- Einzelarbeit
 - Falldiagnose
 - Beziehungsaufbau
 - Alltagsgestaltung
 - gemeinsame Zielplanung
 - Ressourcenorientierung
 - Einbindung von Bezugspersonen
 - klientenbezogene Verwaltungsleistungen

- Gruppenarbeit
 - Alltagsgestaltung (familienanalog)
 - Aktivitäten (z.B. mitgestalten von Geburtstagen/ Festen/ Ferien)
 - Gruppenprozesse
 - Gruppenpädagogik
 - Integration
 - Einbindung in das Gemeinwesen
- Alltagsstruktur
 - Tagesstruktur
 - Pflichten
 - Bezugspersonen
 - Gruppe/Integration
 - Ämter/Behörden
 - pädagogisches Handeln
 - Freizeit
 - Schule/Ausbildung
 - Probleme
- Schule/Beruf
 - Laufbahn
 - Brüche
 - Integration
 - Leistungsvermögen
 - Lernhilfe
 - Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachkräften
- Elternarbeit
 - Gespräche mit der Herkunftsfamilie

3.4 Zusatzleistungen

- besondere zusätzliche sozialpäd. Betreuung
- besondere schulische Förderung
- berufliche Maßnahmen
(Arbeits-Trainings-Programm)
- therapeutische Einzelleistungen
- heilpädagogische Übungsbehandlungen
- besondere Ferien- und Freizeitmaßnahmen
- besondere Elternarbeit und intensive Einbeziehung von Bezugspersonen

4 Ergebnisqualität

4.1 schulische/berufliche Integration

- Schulerfolge (Versetzung)
- Wechsel in eine höherwertige Schulform
- Schulabschluss

- Bewerbungen, Aufnahme und Fortführung von Berufsvorbereitung/ Berufsausbildung; Berufsabschluss; Aufnahme und Fortführung der Erwerbstätigkeit

4.2 soziale Integration

- Beteiligung an Gruppenaktivitäten
- Übernahme von Gemeinschaftsaufgaben
- Freundschaften
- Vereinsmitgliedschaften
- Zugehörigkeit zu Arbeitsgemeinschaften, Gruppen, Cliques etc.
- Selbständigkeitsgrad (Kommunikation, Kooperation, Selbstreflexion, Flexibilität, Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, organisatorische Kompetenzen, Entscheidungskompetenz)

4.3 Abschluss der HzE (Anzahl)

- Beendigung der HzE im gegenseitigen Einvernehmen; Zielvorgaben des HP
 - erfüllt
 - teilweise erfüllt
 - nicht erfüllt

4.4 vorzeitige Beendigung der HzE (Anzahl)

- Abbruch durch Leistungsberechtigten
- Abbruch wegen mangelnder Mitwirkung
- Überleitung in andere Hilfeform
- Abgabe an anderes Jugendamt

5. Qualitätsentwicklung

Qualitätsentwicklung zielt auf fachlich innovative Dokumentation von Prozessen und Leistungen

- 5.1 Qualitätsverständnis
- Leitbilddefinition
 - Selbstverständnis
 - Werteorientierung
 - Motivation
 - Verantwortungsbewusstsein
 - klientenorientiertes Handeln
 - abgestimmtes fachliches Handeln
 - Ressourcenorientierung und Ressourcennutzung
- 5.2 Zielgruppenorientierung (Qualität und Leistung)
- Zentraler Prozess der Leistungserbringung, der eng mit Fragen und Aussagen zur Prozess- und Ergebnisqualität verbunden ist
- 5.3 Führung und Qualitätsentwicklung
- Führung durch:
- Motivation
 - Anerkennung
 - Würdigung von Erfolgen
 - Behandlung von Misserfolgen
- Qualitätsentwicklung durch:
- Konzeptentwicklung
 - Organisationsentwicklung
- unter den Prämissen von:
- Fachlichkeit
 - Wirtschaftlichkeit
- 5.4 Mitarbeiterorientierung
- Personalentwicklung
 - Teamentwicklung
- 5.5 Externe Kooperation
- örtliche/ überörtliche Träger der öffentlichen JH
 - freie Träger
 - Ausbildungseinrichtungen
 - Fachdienste (z.B. Anbindung an Kinder- u. Jugendpsychiatrie für Eingliederungshilfe nach § 35a)
 - Herkunftsfamilien
 - Öffentlichkeitsarbeit

6 Controlling

Regelmäßige systematische Reflexion und Dokumentation von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zur Regelung, Steuerung und Planung der Qualität in der Jugendhilfe

1b - Standards von

Leistungs- und Qualitätsmerkmalen - ambulante Hilfe zu Erziehung (HzE) § 28

[Beratung nach §§ 11 Abs.3 Nr. 6/ 16 Abs.2 Nr.2/ 17/ 18/ 35a/ (41)]

1 Konzeptqualität

1.1 Leistungsbereich

- Leitbild
- Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung indiv. u. familienbezogener Probleme u. der ihnen zugrundeliegenden Faktoren, hauptsächlich bei:
 - Erziehungsfragen
 - Trennung und Scheidung
 - Umgang, Personensorge
 - Paarproblemen
 - jugendtypischen Problemen
 - die Beratung kann im Einzelfall anonym erfolgen

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Gewährleistungspflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 3 Abs. 2, 79 und 85 Abs.1
- Rechtsanspruch auf HzE der Personensorgeberechtigten und jungen Volljährigen nach §§ 27 und 41
- Beratungsmöglichkeit für Kinder und Jugendliche nach § 8 Abs. 3

- Grundprinzipien der Inanspruchnahme:
 - Wunsch- und Wahlrecht nach § 5
 - Mitwirkung am Hilfeplanverfahren (§ 36)
 - Schutz personenbezogener Daten nach §§ 61ff
- Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bei der Leistungserbringung von HzE;
- Heranziehung zu den Kosten bei amb. HzE entfällt im Umkehrschluss zu § 91

1.3 Ziele

- beratende, therapeutische Hilfen sollen Zuspitzungen in familiären und persönlichen Konfliktsituationen und daraus resultierende Einschnitte verhindern
- Mobilisierung von familiären Ressourcen und Selbsthilfepotentialen
- Vermeidung der Verfestigung und Verschlimmerung von Problemlagen
- Aufbau und Stärkung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenz
- Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern
- Aufbau und Verbesserung von Entwicklungschancen
- Unterstützung bei der Überwindung von Krisensituationen
- Hilfestellung bei der psychosozialen Entwicklung und Verselbständigung von Jugendlichen
- Begleitung und Vermittlung in Trennungs- und Scheidungsprozessen unter Berücksichtigung des Kindeswohls
- Hilfestellung bei der Gestaltung der Umgangsregelung und Ausübung der Personensorge

1.4 Zielgruppe

Kinder , Jugendliche, Eltern u.a. an der Erziehung beteiligte Personen sowie junge Erwachsene und Paare

1.5 methodische Ansätze

1.5.1 unter Anwendung verschiedener therapeutischer Richtungen

- Diagnostik (Einzelfalldiagnostik, Analyse der familiären Strukturen und Beziehungen)
- Kurzzeitberatung
- entwicklungsbegleitende Erziehungs-, Familienberatung
- Individual-, Familien- u. Gruppentherapie
- Paar-, Trennungs- u. Scheidungsberatung
- begleiteter/ beschützter Umgang
- Krisenintervention

1.5.2 netzwerk- u.lebensweltorientiertes Arbeiten

1.5.3 präventive Angebote

1.6 Ausschlusskriterien

- dauerhaft fehlende Mitwirkung
- die Beratung/ Therapie blockierende Einflüsse (akute Psychosen, Sucht, Suizidgefahr u.ä.)
- Beratungsanlass entspricht nicht dem Beratungsangebot

2 Strukturqualität

2.1 Angaben zur Einrichtung

- Erreichbarkeit:
Die Einrichtung ist von Ratsuchenden fußläufig bzw. mit ÖPNV oder eigenem Fahrzeug erreichbar.
- Kapazitäten der Einrichtung:
eigene für Beratung und Therapie angemessene Räumlichkeiten mit zweckgebundenem Inventar; Diagnostik-, Therapiematerial; Fachliteratur.
- Bürotechnik: Fon, Fax, Anrufbeantworter, PC, Kopierer
- Inanspruchnahmebedingungen:
 - flexible Öffnungszeiten
 - niedrighschwelliger Zugang
 - Beratung nach Komm- und Gehstruktur (Grundlage dazu bildet Dienstfahrzeug)
 - Wartezeiten für ein Erstgespräch im Allgemeinen unter 4 Wochen
 - Wartezeiten bei Krisensituationen unter einer Woche

2.2 Personal

Organigramm der Einrichtung

2.2.1 Fachpersonal

- multidisziplinäres Team (mindestens 3 Fachkräfte) gilt für Schwedt/O. (Ausbau bis 2005) und Prenzlau; für Templin und Angermünde perspektivischer Ausbau bis 2005 auf mindestens 2 Fachkräfte
- Kernteam besteht aus:
 - Dipl. PsychologIn
 - Dipl. SozialpädagogIn / SozialpädagogIn und/ oder
 - Dipl. SozialarbeiterIn / SozialarbeiterIn
- Sonstige MitarbeiterInnen:
Hochschul- bzw. FachschulabsolventInnen mit für EFB geeigneter Berufserfahrung
- beratungsrelevante/ therapeutische Zusatzausbildung
- Fortbildung (5 Tage pro Jahr)

2.2.2 Verwaltungspersonal

perspektivischer Ausbau (parallel laufend zu o.g. Aufstockung von Fachpersonal) auf je eine Fachkraft für die Bereiche Schwedt/O. / Angermünde und Prenzlau / Templin; bis dahin für beide Bereiche Absicherung über Teilzeitkräfte

- 2.2.3 Anstellungsverhältnis
- Festanstellung
 - Vergütung nach Tarif
(Obergrenze, der im Land Brdgb gültige BAT)

3 Prozessqualität

3.1 Arbeitsweisen

- Erziehungsberatung geschieht auf der Basis fachlicher Unabhängigkeit
- multidisziplinäre Teamarbeit/Team-beratung;
- Vernetzung mit anderen Diensten und Einrichtungen
- kollegiale Reflexion
- Supervision
- prozessbezogene Diagnostik sowie anamnestische und katamnestiche Betrachtungen
- interne Vernetzung

3.2 Zugangsweg

- aus eigenem Ermessen, auf Empfehlung von Verwandten, Behörden/Ämtern, Dienste freier Träger, Jugendamt/SBE
(Voraussetzung: Kenntnis über Leistungsangebote durch interne u. externe Vernetzungsarbeit; Öffentlichkeitsarbeit)
- längerfristige Beratungsprozesse nach § 28 (mehr als 20 Beratungskontakte bzw. länger als 1 Jahr) erfolgen über Antrag auf HzE beim Jugendamt; setzt funktionierendes Dreiecksverhältnis: Leistungsberechtigter - Leistungserbringer - Kostenerstatter voraus

3.3 Beratungsverlauf

- individuell gestaltetes Beratungsgespräch
- Kontrakt als Grundlage für Ziele, Gestaltung und Abschluss der Beratung
- flexibler Einsatz verschiedener beraterischer/therapeutischer Methoden und Settings
- Einbeziehung von Bezugspersonen/ Institutionen aus dem Lebensumfeld nach Bedarf
- ganzheitliche Diagnostik (Funktions-/ Prozessdiagnostik)
- Erstellen und Fortschreiben von indiv. Beratungs- und Therapieplänen bzw. Plänen anderer Interventionsformen, orientiert am Lebensumfeld und unter aktiver Mitgestaltung der Nutzer

3.4 Kooperation

- strukturierte Kooperation mit dem JA und korrespondierenden Institutionen
- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Hilfeplänen
- Information und Öffentlichkeitsarbeit über Angebote und Hilfen

- Weiterentwicklung der Jugendhilfe und der psychosozialen Versorgung insgesamt; vermitteln von Anregungen für die Verbesserung von Lebensbedingungen für Familien, Kinder und Jugendliche (u.a. in Gremienarbeit)

4 Ergebnisqualität

4.1 Abschluss (Anzahl)

- Beendigung der HzE im gegenseitigen Einvernehmen; Zielvorgaben des HP
 - erfüllt
 - teilweise erfüllt
 - nicht erfüllt

4.2 vorzeitige Beendigung (Anzahl)

- Abbruch durch Leistungsberechtigten
- Abbruch wegen mangelhafter Mitwirkung
- Überleitung in andere Hilfeform

(Punkte 4.1 und 4.2 als Teil des Jahresberichts)

5 Controlling

5.1 Qualitätsentwicklung/ -sicherung

- Qualitätssicherung durch Konzeptionsentwicklung (Leitlinien, Leistungsangebot, Qualitätsstandards, Org.-Strukturen); Überarbeitung alle 5 Jahre
- Qualitätsentwicklung durch Teamentwicklung (Teamberatungen, Supervision)
- Qualitätsentwicklung durch Personalentwicklung (Stellenbeschreibung, Personalführung, Fort- und Weiterbildung mit Nachweisführung)

5.2 Dokumentationen

- Fallarbeit (intern)
- Zuarbeit für Landesstatistik
- zahlenmäßige Leistungserfassung pro Quartal durch Nachweisblatt
- Jahresbericht
 - Rahmenbedingungen
 - Klientel der Beratung nach § 28 nach:
 - a) regionaler Verteilung (Sozialräume)
 - b) Geschlechtsverteilung
 - c) Altersverteilung
 - d) Lebensort der Klientel
 - e) soziale Situation der Erziehungsberechtigten
 - f) Anlass zur Beratung
 - g) Beratungsvermittlung
 - h) Dauer der Beratung
 - i) s. Pkt. 4.1
 - j) s. Pkt. 4.2
 - Klientel der Beratungen nach §§ 11 Abs.3 Nr. 6/ 16 Abs.2 Nr.2/ 17/ 18/ 35a (Gliederung analog zu § 28)
 - Netzwerk und Öffentlichkeitsarbeit
 - ergänzende Aktivitäten
 - Hinweise für Jugendhilfeplanung

1c - Standards von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen - ambulante Hilfe zu Erziehung (HzE) §§ 29, 30, 31, 35, 35a (41)

1 Konzeptqualität

1.1 Leistungsbereich

- Leitbild
- ambulante HzE als längerfristige, intensive und ganzheitliche Hilfe zur Selbsthilfe; sie ist konzipiert als eine sozialpädagogische Unterstützung für junge Menschen und/oder Familien mit dem Ziel, dem Kind oder dem Jugendlichen zu helfen, in seinem bestehenden sozialen Bezugssystem zu verbleiben oder ältere Jugendliche beim Aufbau eines neuen selbständigen Lebensfeldes zu begleiten
- die Hilfe ist zeitlich befristet
- die Gewährung einer Form der amb. HzE erfolgt über Antragstellung der Sorgeberechtigten bzw. Volljährigen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- § 27 als Eingangsnorm zur Ermittlung des erzieherischen Bedarfs

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Gewährleistungspflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 3 Abs. 2, 79 und 85 Abs. 1
- Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten u. jg. Volljährigen auf HzE nach §§ 27 und 41
- Wunsch- und Wahlrecht nach § 5
- Mitwirkung am Hilfeplanverfahren (§ 36)
- Schutz personenbezogener Daten nach §§ 61 ff
- Beachtung des Subsidiaritätsprinzips bei der Leistungserbringung von HzE;
- Heranziehung zu den Kosten bei amb. HzE entfällt im Umkehrschluss zu § 91

1.3 Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • durch frühzeitige amb. HzE sollen Zuspitzungen in familiären und persönlichen Konfliktsituationen u. daraus resultierende Einschnitte verhindert werden; • Erhalt oder Wiederherstellung wesentlicher Funktionen der Familie • orientiert am Einzelfall kann amb. HzE parallel zu teilstationärer oder stationärer Hilfe laufen • Aufbau/Wiederherstellung einer tragfähigen Familienstruktur bzw. eines Beziehungsnetzes • Erhalt bzw. Wiederherstellung von Vernetzung im sozialen Umfeld • Aktivierung des Selbsthilfepotentials • Vernetzung der sozialen Kompetenzen • Stärkung des Selbstwertgefühls • Entwicklung einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung • Aufbau und Verbesserung von Lern- und Entwicklungschancen • Erkennen, Aktivieren und Nutzen eigener Fähigkeiten und Fertigkeiten • Gestaltung individueller Lebensbezüge • amb. HzE entspricht den Intentionen einer lebensweltorientierten Jugendhilfe
1.4 Zielgruppe	gesamte Familie; Kinder , Jugendliche und junge Volljährige, die in ihrer Familie o.ä. Systemen leben; aber auch Jugendliche und junge Volljährige, die eigenen Wohnraum oder keinen festen Wohnsitz haben
1.5 methodische Ansätze	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppen- und Einzelarbeit; • netzwerk-, lebenswelt- und ressourcenorientiertes Arbeiten;
1.6 Ausschlusskriterium	dauerhaft fehlende Mitwirkung

2 Strukturqualität

2.1 Angaben zur Einrichtung	<ul style="list-style-type: none"> • Erreichbarkeit: Die Einrichtung ist von Ratsuchenden fußläufig bzw. mit ÖPNV oder eigenem Fahrzeug erreichbar. • Kapazitäten der Einrichtung: <ul style="list-style-type: none"> - eigene Räumlichkeiten zur multifunktionalen Nutzung mit zweckgebundenem Inventar (Fon, Fax, Anrufbeantworter, PC, Kopierer; Fachliteratur) - Dienstfahrzeug - Beschäftigungsmaterial/ päd. Material
-----------------------------	---

- Inanspruchnahmebedingungen:
flexible Arbeitszeiten
- 2.2 Personal Organigramm der Einrichtung
- 2.2.1 Fachpersonal
- Dipl.-SozialarbeiterIn / SozialarbeiterIn
 - Dipl.-SozialpädagogeIn / SozialpädagogeIn
 - AbsolventInnen der Zertifikatskurse:
" Sozialpädagogische Familienhilfe"
" Ambulante Hilfen zur Erziehung"
gelten als anerkannte Fachkräfte
 - Sonstige MitarbeiterInnen:
Hochschul- bzw. Fachschulabsolventen mit für amb.
HzE geeigneter Berufserfahrung
 - Fortbildung (5 Tage pro Jahr)
 - Bereitschaft zur Zusatzqualifikation
- 2.2.2 Anstellungsverhältnis
- Festanstellung
 - Vergütung nach Tarif
(Obergrenze, der im Land Brdgb gültige BAT)
- 3 Prozessqualität**
- 3.2 Arbeitsweisen
- Teamarbeit/Teamberatung
 - Vernetzung mit anderen Diensten u. Einrichtungen
 - kollegiale Reflexion
 - Supervision
 - Evaluationsverfahren
 - interne Vernetzung
- 3.1 Zugangsweg
- aus eigenem Ermessen; auf Empfehlung von Verwandten, Behörden/Ämtern, Diensten freier Träger; Antragstellung auf HzE beim Jugendamt (Voraussetzung: Kenntnis über Leistungsangebote durch interne u. externe Vernetzungsarbeit; Öffentlichkeitsarbeit)
 - funktionierendes Dreiecksverhältnis:
Leistungsberechtigter -
Leistungserbringer-
Kostenerstatter (örtlicher Träger, der den erzieherischen Bedarf feststellt)
- 3.2 Hilfeplanprozess
- 3.2.1 Aufnahmeverfahren
- Vorinformation über Situation des Hilfesuchenden an den Leistungserbringer
 - Entscheidungsfindung des Leistungserbringers unter Berücksichtigung seiner Kapazitäten u. der individuellen Spezifik (Leistungsberechtigter sowie Leistungserbringer)
 - Rückmeldung an JA zur Übernahme bzw. Ablehnung der Hilfestellung

- bei Hilfestellung gemeinsame Kontaktherstellung (Erstgespräch mit Familie, Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen)
 - Entscheidung aller Beteiligten über Inanspruchnahme der HzE
- 3.3 Einstiegsphase
- grobe Auftragsklärung unter dem Gesichtspunkt unterschiedlicher Erwartungshaltungen
 - Vertrauensbildung und Beantwortung der Frage, ob die Bereitschaft u. Möglichkeit zur

längerfristigen Zusammenarbeit gesehen wird (Kontraktabschluss)

- 3.4 Hauptphase
- beginnt mit der Konkretisierung des Inhaltsumfangs der Hilfestellung unter Berücksichtigung der indiv. Bedarfslage (Hilfeplan)
 - Aufbau und Förderung von Beziehungsfähigkeit
 - Stärkung der Erziehungskompetenz
 - Bewältigung familiärer und /oder persönlicher Krisen
 - besondere sozialpäd. Angebote:
 - Erlebnispädagogik
 - Freizeitgestaltung
 - familienübergreifende Angebote
 - Gruppenangebote
 - VHT (wenn möglich)
 - schulische und berufliche Integration
 - Gestaltung der Wohnsituation
 - Unterstützung
 - im hauswirtschaftlichen Bereich,
 - in finanziellen Fragen
 - bei der Sicherstellung sozialrechtlicher Ansprüche
 - in Fragen der Gesundheitserziehung
 - im besonderen Maße für minderjährige Mütter
 - klientenbezogene Verwaltungsleistungen
 - Vernetzung mit Formen anderer Hilfeangebote

3.5 Endphase

- beginnt in Absprache mit allen Beteiligten nach zunehmender Stabilisierung des Selbsthilfepotentials
- Ablösungsprozess frühzeitig thematisieren und ankündigen
- Reduzierung der Betreuungszeit
- Stärkung des Vertrauens in die eigenen Fähigkeiten
- Reflexion des Betreuungsverlaufs

4 Ergebnisqualität

4.1 Abschluss (Anzahl)

- Beendigung der HzE im gegenseitigen Einvernehmen; Zielvorgaben des HP
 - erfüllt
 - teilweise erfüllt
 - nicht erfüllt

4.2 vorzeitige Beendigung (Anzahl)

- Abbruch durch Leistungsberechtigten
- Abbruch wegen mangelhafter Mitwirkung
- Überleitung in andere Hilfeform

(Punkte 4.1 und 4.2 als Teil des Jahresberichts)

5 Controlling

5.1 Qualitätsentwicklung/ -sicherung

- Qualitätssicherung durch Konzeptionsentwicklung (Leitlinien, Leistungsangebot, Qualitätsstandards, Org.-Strukturen); Überarbeitung alle 5 Jahre
- Qualitätsentwicklung durch Teamentwicklung (Teamberatungen, Supervision)
- Qualitätsentwicklung durch Personalentwicklung (Stellenbeschreibung, Personalführung, Fort- und Weiterbildung)

5.2 Dokumentationen

- Fallarbeit (intern)
- Jahresbericht
 - Rahmenbedingungen
 - Klientel nach:
 - a) regionaler Verteilung (Sozialräume)
 - b) Geschlechtsverteilung
 - c) Altersverteilung
 - d) Lebensort der Klientel
 - e) soziale Situation der Erziehungsberechtigten
 - f) Anlass zur HzE
 - g) Anregung zur HzE
 - h) Dauer der HzE
 - i) s. Pkt. 4.1
 - j) s. Pkt. 4.2
 - k) Netzwerk und Öffentlichkeitsarbeit
 - l) ergänzende Aktivitäten
 - m) Hinweise für Jugendhilfeplanung

5.2.1 Dokumentation von Prozessen

- Evaluation/ Supervision/ Reflexion
- Auswertung der Hilfeplanverfahren
- Dokumentationselemente

Anlage 2

2 Entgeltregelung

Ergänzend zum Rahmenvertrag nach § 78 f für das Land Brandenburg wird Folgendes vereinbart:

Neben den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen als Grundlage zur Vereinbarung eines Entgelts gelten ebenso die sich hierauf beziehenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze der Kostenkalkulation. Betriebswirtschaftliche Grundsätze der Kostenkalkulation schließen handels- und steuerrechtliche

Regelungen mit ein (z.B. Afa - Tabellen), können aber auch im Einzelfall davon abweichen.

Dem Antrag auf Entgelte (Anlage 5) sind je nach Art des Antrages (Erstbestimmung bzw. Änderung) aus der folgenden Liste die dazu notwendigen Nachweise beizufügen:

- *aktuelle Betriebserlaubnis*
- *Leistungsbeschreibung, Konzeption*
- *Angaben zum Hauptbeleger (wenn möglich)*
- *Berechnung der Personalkosten anhand des Formblattes und der Gehaltsblätter je Mitarbeiter*
- *Grundlage für die Berechnung der Berufsgenossenschaft*
- *Grundlage zur Berechnung der Personal- und Sachkostenumlage (Verwaltungskostenumlage)*
- *Nachweis der Abschreibungen entsprechend der amtlichen AfA- Tabelle auf der Basis AHK und Anschaffungsdatum*
- *Nachweis der Instandsetzungsaufwendungen- Aufteilung auf Gebäude und bewegliche Vermögensgegenstände*
- *Versicherungen- Einreichung der Policen in Kopie*
- *Nachweis der Mietaufwendungen durch Verträge (Miet-, Erbau- und Leasingverträge) und Betriebskostenabrechnungen (wenn vorhanden)*
- *Nachweis der Kosten für Wasser, Energie und Brennstoffe anhand von Abrechnungen der Ist- Kosten des Vorjahres*
- *Nachweis der Kosten für den Wirtschaftsbedarf (Fahrzeughaltung) anhand der Ist- Kosten des Vorjahres (wenn vorhanden)*
- *Nachweis der Kosten für Betreuungsaufwand, Verwaltungsbedarf (Porto und Telefon, Reisekosten), Lebensmittel anhand der Ist- Kosten des Vorjahres (wenn vorhanden)*
- *Nachweis der Abgaben und Gebühren durch Gebührenbescheide*
- *Nachweis von Steuern anhand von Steuerbescheiden des Antrags- bzw. Vorjahres*
- *Nachweis von Zinsen durch Vorlage eines Zins- und Tilgungsplanes*
- *Nachweis von Erträgen aus Vermietung und Verpachtung, sonstigen Erträgen (Telefon) anhand von Ist- Abrechnungen des Vorjahres*

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob Erfahrungswerte ähnlicher Einrichtungen zur Kostenkalkulation herangezogen werden können.

Folgende Nebenleistungen sind nicht Gegenstand der Entgeltvereinbarung, sie werden nach Richtlinien des Landkreises Uckermark auf Antragstellung oder nach Festlegung im Hilfeplan gezahlt:

- Beschaffung, Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen;
- Aufwendungen für besondere persönliche Anlässe;
- Lernmittel;
- monatliches Taschengeld;
- Fahrten zu Familienangehörigen bzw. Verwandten;
- Beihilfe zum Erwerb eines Führerscheines, sofern dieser für die Ausbildungs- oder Berufstätigkeit unbedingt erforderlich ist.

In der Entgeltvereinbarung werden folgende Aufwendungen nicht berücksichtigt:

- Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten
- Personalkosten für Zivildienstleistende, ABM und Auszubildende
- Ausgleichsabgabe nach dem SchwbG.

2.1 Regelleistungen

2.1.1 Personalkosten

Personalkostenansätze ergeben sich aus der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung bzw. aus dem genehmigten Personalschlüssel laut Betriebserlaubnis, der dazugehörigen sich aus der Stellenbeschreibung ergebenden Vergütungsgruppe, nebst einstufigsrelevanten persönlichen Voraussetzungen bei Anwendung der jeweiligen tariflichen Vereinbarungen (als Höchstgrenze gelten die Regelungen des BAT-O).

Personalkosten für Fort- und Weiterbildung sowie Supervision sind gesondert zu erfassen und werden auf 0,5 % der Personalkosten des Fachpersonals festgelegt.

Tariflich oder vertraglich festgelegte Heim-, Wechselschichtzulagen, Zeitzuschläge und Vergütungen für Bereitschaftsdienste werden bei Nachweis anerkannt.

2.1.2 Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören alle unmittelbaren und mittelbaren Aufwendungen, die durch den Leistungsträger entsprechend der Leistungsbeschreibung erbracht werden.

Folgende Richtwerte gelten im Sachkostenbereich für die stationären Hilfen zur Erziehung:

Kostenart	kalendertägliche Richtwerte in Euro
Lebensmittel	4,35 bis 5
Medizinischer Bedarf	0,05
Körperpflege	0,25
Bürobedarf	0,15
Öffentlichkeitsarbeit	0,05
Telefon- und Portogebühren	216 Euro/ Jahr je Fachpersonal

2.1.3 Miete/ Pacht/ Erbbauzinsen/ Leasinggebühren

Nutzung/ Mitbenutzung von Anlagen Mieten bzw. Pachten für angemietete Gebäude oder Gebäudeteile, Mieten, Leasing für Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pacht und Erbbauzinsen für Grundstücke werden maximal in Höhe der ortsüblichen Preise erstattet.

2.1.4 Instandhaltung

Instandhaltungsaufwendungen für betriebsnotwendige Gebäude werden in Höhe von max. 1% des Wiederbeschaffungswertes anerkannt. Bei neuen oder durch Modernisierung in einen neuwertigen Zustand versetzten Gebäuden werden die ersten 5 Jahre nach der Modernisierung max. 0,5 % der Herstellungskosten an Instandhaltungsaufwendungen anerkannt. Der Wiederbeschaffungswert ist durch Gutachten eines Sachverständigen oder der Feuerversicherung nachzuweisen.

2.1.5 Zinsen

Zinsen für aufgenommene Fremdmittel können bis zur Höhe des niedrigsten ortsüblich erzielbaren Zinssatzes berücksichtigt werden. Der anzuerkennende Zinssatz wird vom Kostenträger im Einzelfall festgesetzt.

Tilgungsbeiträge dürfen in dieser Position nicht als Bestandteil der Zinsen ausgewiesen werden.

Eine Finanzierung von Eigenkapitalzinsen erfolgt nicht.

2.1.6 Tilgungen

Tilgungsbeiträge sind aus den Abschreibungen zu finanzieren.

2.1.7 Abschreibungen

Abschreibungen werden von den um Zuschüsse oder Spenden Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Ausschluss einer Doppelfinanzierung) entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode berechnet.

2.2 Entgelt für individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen werden zum Zeitpunkt der Kostenübernahmeerklärung (Bescheid für HzE) auf der Basis der Leistungsbeschreibung und der Maßnahmen im Einzelfall vereinbart und im Rahmen des Hilfeplanverfahrens fortgeschrieben.

Anlage 3

3.1 Berechnungsmodell für FLS - ambulante HzE (EFB, § 29)

Landkreis Uckermark - Der Landrat Regelarbeitszeit, 5-Tage-Woche (40 h)	2003 - 2005	
Jahr	365 Tage	2920 h
abzüglich: Sonntage	52 "	
Sonnabende	52 "	2088 h
Feiertage	9 "	
Bruttoarbeitszeit (BAZ)	252	2016 h

abzüglich:		
- Freistellungen gemäß § 15a BAT-O	1 Tag	
- Urlaub: altersabhängig Ø	28 Tage	1784 h
bis 30 Jahre (I)	26 "	
bis 40 Jahre (II)	29 "	
älter als 40 Jahre(III)	30 "	
- Krankheit, Kur o.ä.	10 "	1704 h
- Fortbildung gemäß § 12 BbgWBG	5 "	1664 h
- Fehltage	5 "	1624 h
- Fahrzeit (variabel) bis	5 "	1584 h
Nettoarbeitszeit (NAZ)	198 "	1584 h

Arbeitszeitgliederung (s. Leistungsspektrum)	unmittelbare Arbeit 67,5%	mittelbare Arbeit 32,5%
	1069 h	515 h
Divisor	1069	

Für Leitungstätigkeit sind ab drei Fachkräften in der Regel 10% der NAZ bei einer Fachkraft abziehbar.

- Beratung nach §§28 (35a) sollte 80% einnehmen.
- Beratung nach §§ 11(3)6; 16(2)2; 17; 18 sollte 20% einnehmen.

Leistungsspektrum einer Fachkraft (40 h-Woche)

Unmittelbare Arbeit für den Klienten:

- 20 h direkte Gespräche mit Klienten;
- 3 h direkte klientenbezogene Zusammenarbeit mit Institutionen (Jugendamt, Schule, Heimeinrichtungen, Tagesgruppen, Kita, Ärzte u.a.) sowie Fallgespräche mit professionellen Bezugspersonen (ErzieherInnen, LehrerInnen, SozialarbeiterInnen u.a.);
- 2 h Feststellung des Hilfebedarfs bei jedem Neuzugang bzw. Hilfeplangespräche;
- 2 h Auswertung von prozessbezogener Diagnostik sowie anamnestische und katamnestische Betrachtungen.

27 Stunden

Mittelbare Arbeit für den Klienten und grundlegende Aufgabenerfüllung einer Beratungsstelle:

- 3 h Teambesprechungen;
- 1 h Supervision;
- 6 h Vor- und Nachbereitung;
- 3 h Prävention, inkl. Multiplikatorenarbeit, soziale Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

13 Stunden

3.2 Berechnungsmodell für FLS - ambulante HzE (§§ 30, 31, 35, 35a)

Landkreis Uckermark - Der Landrat Regelarbeitszeit, 5-Tage-Woche (40 h)	2003 - 2005		
Jahr	365	Tage	2920 h
abzüglich: Sonntage	52	"	
Sonnabende	52	"	2088 h
Feiertage	9	"	
Bruttoarbeitszeit (BAZ)	252	"	2016 h

abzüglich:			
- Freistellungen gemäß § 15a BAT-O	1	Tag	
- Urlaub: altersabhängig Ø	28	Tage	1784 h
bis 30 Jahre (I)	26	"	
bis 40 Jahre (II)	29	"	
älter als 40 Jahre (III)	30	"	
- Krankheit, Kur o.ä.	10	"	1704 h
- Fortbildung gemäß § 12 BbgWBG	5	"	1664 h
- Fehltage	5	"	1624 h
- PädagogInnenzeit	25	"	1424 h
	178		1424 h
- max. 15% Fahrzeit (26,7 Tage)	151,3		1210 h
Nettoarbeitszeit (NAZ)	151,3		1210 h

Divisor	1210	
----------------	-------------	--

Zur Berechnung des Divisors bei:

40,0 h - Arbeitswoche - 151,3 Tage x 8,0 h = 1210 h

38,5 h - Arbeitswoche - 151,3 Tage x 7,7 h = 1165 h

32,0 h - Arbeitswoche - 151,3 Tage x 6,4 h = 968 h

Für Leitungstätigkeit sind ab drei Fachkräften in der Regel 10% der NAZ bei einer Fachkraft abziehbar.

der Einrichtung bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung, bedarfsgerecht Hilfe zu leisten.

(2) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.

(3) Das errechnete Tagesentgelt beträgt **85,72 Euro** und bezieht sich ausschließlich auf Regelleistungen.

(4) Nebenleistungen werden nach JHA-Beschluss: Drucksachen-Nr. 31-A/2001 vom 15.11.2001 (Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen . . .) erstattet.

§ 3 Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen.

(2) Eine außerordentliche Kündigung durch den örtlichen Träger ist aus wichtigem Grund möglich. Dieser liegt insbesondere vor: bei Pflichtverletzungen, durch die Leistungsempfänger Schaden nehmen, so dass ein Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar ist; bei gravierenden Mängeln in der Leistungserbringung; beim Abrechnen nicht erbrachter Leistungen; wenn dem Träger die Betriebserlaubnis entzogen wurde; Zahlungsverzug; bei Zuwiderhandlungen zur Vereinbarung.

§ 4 Änderungen und Ergänzungen

(1) Änderungen der Vereinbarung sind nur nach Ablauf der Vereinbarungszeit möglich. Ausnahmen sind gem. § 13 Rahmenvertrag nach § 78 f für das Land Brandenburg geregelt und werden nach schriftlichem Antrag des Trägers in gegenseitigem Einvernehmen behandelt.

(2) Beide Vertragspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung sowie der in dieser Vereinbarung genannten Anlagen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Vereinbarung gilt abbis.....

und behält weiter ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung.

Träger

Im Auftrag

.....

.....

Datum

.....

Anlage 5

Anlage 5a

Kalkulationsblatt		- Tagesentgelt	
1	Name und Anschrift der Einrichtung		
2	Art der Einrichtung		
3	Hauptbeleger		
4	Träger der Einrichtung		
5	Rechtsform		
6	z. Z. gezahltes Tagesentgelt	Euro	
7	beantragtes Tagesentgelt	Euro	

8	Kapazität		
9	Belegungstage		
10	Anwesenheitstage		
11	Abwesenheitstage		
12	Auslastungsgrad		

	Basiszeitraum	Antragszeitraum
--	---------------	-----------------

Kostenart	Kosten	Kosten je Belegungstag	Kosten	Kosten je Belegungstag
	Euro	Euro	Euro	Euro
13	Kosten gesamt (Brutto)			
13.1	Personalkosten (Brutto)			
13.2	Sachkosten (Brutto)			
13.2.1	Lebensmittel			4,35 bis 5
13.2.2	medizinischer Bedarf			0,05
13.2.3	Wasser/Energie/ Brennstoffe			
13.2.4	Wirtschaftsbedarf			
13.2.5	Betreuungsaufwand			
13.2.6	Verwaltungsbedarf			
13.2.7	Steuern/Abgaben/ Beiträge/Versicherung.			
13.2.8	Mieten/Pachten/Leasing			
13.2.9	Zinsen für Fremdkapital			
13.2.10	laufende Instandhaltung			
13.2.11	Abschreibungen			
13.2.12	Sonstige Kosten			
14	Erträge			
14.1	sonstige Personalkostenerstattung			
14.2	Erträge aus Arbeits- leistung für Dritte			
14.3	Mieten/Pachten			
14.4	Erstattungen aus Be- köstigung/Verpflegung			
14.5	Sonst.Erlöse/Erstattung			
15	Nettokosten gesamt (=Zeile 13 - 14)			

13.1 Personalkosten		Basiszeitraum		Antragszeitraum		
		Ist	Bruttoverdienst inkl. Arbeit- geberanteil, Urlaubs-/ Weihnachtsgeld	Stellenplan		Bruttoverdienst inkl. Arbeit- geberanteil, Urlaubs-/ Weihnachtsgeld
Soll	Ist					
		VK	Euro	VK	VK	Euro
13.1.1	Summe Personalkosten					
	Leitungs- und Verwaltungspersonal					
	Sonderdienste					
	Erziehungsdienst davon: - Werkstattpersonal					
	Wirtschaftsdienst davon: - Küchenpersonal - hauswirtsch. Personal - sonstiges Personal					
	Aufwand, Honorare nebenamtliche Kräfte					
	sonstige Personalkosten (mit Erläuterungen)					

		Basiszeitraum	Antragszeitraum
		Euro	Euro
13.1.2	Summe Personalnebenkosten		
	Aus- und Fortbildung (ohne Reise- kosten) 0,5 % der Personalkosten des Fachpersonals		
	Beitrag zur Berufsgenossenschaft		
	Beihilfen sonstige Zuwendungen (mit Erläuterungen)		
	sonstige Personalneben- kosten (mit Erläuterungen)		

13.1	Personalkosten (Brutto) (=13.1.1 + 13.1.2)		
------	---	--	--

13.2	Sachkosten	Basiszeitraum	Antragszeitraum
		Kosten Euro	Kosten Euro
13.2.3	Wasser, Energie, Brennstoffe		
	Wasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr		
	Strom/Gas		
	Fernwärme		
	Brennstoffe, einschl. Anfuhrkosten		
	Summe		
13.2.4	Wirtschaftsbedarf		
	Reinigungsmittel für Hausreinigung		
	Wäschereinigung		
	Haus-Fensterreinigung durch Fremdbetriebe		
	sonstiger Wirtschaftsbedarf (Erläut.)		
	Gartenpflege		
	Summe		
13.2.5	Betreuungsaufwand		
	Beschäftigungs- u. Therapiematerial		
	Freizeitgestaltung		
	kultureller Aufwand (Erläuterung)		
	Spielmaterial		
	Körperpflege, Hygienematerial		0,25
	Sonstiges		
	Ferienpauschale		0,70
	Summe		
13.2.6	Verwaltungsbedarf		
	Bürobedarf		0,15
	Porto-, Telefongebühren		
	Reisekosten		
	Fachliteratur		
	fremde Verwaltungsleistungen einschl. EDV		
	Öffentlichkeitsarbeit		0,05
	Sonstiges(mit Erläuterung)		
	Summe		
13.2.7	Steuern, Abgaben, Beiträge, Versicherungen		
	Abgaben, Gebühren		
	Versicherungen		
	Steuern		
	Sonstige Abgaben (mit Erläuterung)		
	Summe		
13.2.8	Mieten, Pachten, Leasing (Verträge vorlegen)		
	Mietaufwendungen		
	Pachten		
	Leasing		
	Summe		

Anlage 5b

Kalkulationsblatt		-	Fachleistungsstunde
1 Name und Anschrift der Einrichtung			
2 Art der Einrichtung			
3 Träger der Einrichtung			
4 Rechtsform			
5 beantragte Fachleistungsstunde		Euro	

		Basiszeitraum	Antragszeitraum
6	Divisor		

	Kostenart	Kosten	Kosten kalendertäglich	Kosten	Kosten kalendertäglich
		Euro	Euro	Euro	Euro
7	Kosten gesamt (Brutto)				
7.1	Personalkosten (Brutto)				
7.2	Sachkosten (Brutto)				
7.2.1	Wasser/Energie/ Brennstoffe				
7.2.2	Wirtschaftsbedarf				
7.2.3	Betreuungsaufwand				
7.2.4	Verwaltungsbedarf				
7.2.5	Steuern/Abgaben/ Beiträge/Versicherung.				
7.2.6	Mieten/Pachten/Leasing				
7.2.7	Zinsen für Fremdkapital				
7.2.8	laufende Instandhaltung				
7.2.9	Abschreibungen				
7.2.10	Sonstige Kosten				
8	Erträge				
8.1	sonstige Personalkostenerstattung				
8.2	Erträge aus Arbeits- leistung für Dritte				
8.3	Mieten/Pachten				
8.4	Sonst.Erlöse/Erstattung				
9	Nettokosten gesamt (= Zeile 7 - 8)				

7.1 Personalkosten		Basiszeitraum		Antragszeitraum		
		Ist	Bruttoverdienst inkl. Arbeit- geberanteil, Urlaubs-/ Weihnachtsgeld	Stellenplan		Bruttoverdienst inkl. Arbeit- geberanteil, Urlaubs-/ Weihnachtsgeld
				Soll	Ist	
		VK	Euro	VK	VK	Euro
7.1.1	Summe Personalkosten					
	Erziehungsdienst					
	sonstiges Personal					
	Aufwand, Honorare nebenamtliche Kräfte					
	sonstige Personalkosten (mit Erläuterungen)					

		Basiszeitraum	Antragszeitraum
		Euro	Euro
7.1.2	Summe Personalnebenkosten		
	Aus- und Fortbildung (ohne Reise- kosten) 0,5 % der Personalkosten des Fachpersonals		
	Beitrag zur Berufsgenossenschaft		
	Beihilfen sonstige Zuwendungen (mit Erläuterungen)		
	sonstige Personalneben- kosten (mit Erläuterungen)		

7.1	Personalkosten (Brutto) (=7.1.1 + 7.1.2)		
-----	---	--	--

7.2	Sachkosten	Basiszeitraum	Antragszeitraum
		Kosten Euro	Kosten Euro
7.2.1	Wasser, Energie, Brennstoffe		
	Wasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr		
	Strom/Gas		
	Fernwärme		
	Brennstoffe, einschl. Anfuhrkosten		
	Summe		
7.2.2	Wirtschaftsbedarf		
	Reinigungsmittel für Hausreinigung		
	Wäschereinigung		
	Haus-, Fensterreinigung durch Fremdbetriebe		
	sonstiger Wirtschaftsbedarf (Erläut.)		
	Gartenpflege		
	Summe		
7.2.3	Betreuungsaufwand		
	Beschäftigungs-, Therapiematerial		
	Freizeitgestaltung		
	Spielmaterial		
	Hygienematerial		
	Summe		
7.2.4	Verwaltungsbedarf		
	Bürobedarf		
	Porto-, Telefongebühren		
	Reisekosten		
	Fachliteratur		
	Öffentlichkeitsarbeit		
	Sonstiges (mit Erläuterung)		
	Summe		
7.2.5	Steuern, Abgaben, Beiträge, Versicherungen		
	Abgaben, Gebühren		
	Versicherungen		
	Steuern		
	Sonstige Abgaben (mit Erläuterung)		
	Summe		
7.2.6	Mieten, Pachten, Leasing (Verträge vorlegen)		
	Mietaufwendungen		
	Pachten		
	Leasing		
	Summe		

Anlage 6

NACHWEISBLATT ERZIEHUNGS-, FAMILIENBERATUNG

Absender: . . .	Adressat: Landkreis Uckermark - Der Landrat Jugendamt - Nebenstelle . . .
-----------------	---

Zeitraum: _____ Quartal 20__

kurz- und mittelfristige Beratungen nach §§ 27, 28 bis zu 20 Kontakte oder innerhalb eines Jahres	Leistungsumfang	
	Fälle	Stunden
a) Selbstmelder		
b) vom Jugendamt überwiesen		
c) von anderen Institutionen übermittelt		
insgesamt		

langfristige Beratungen nach § 36.2 mit Hilfeplanerstellung in Kooperation zwischen Team der EFB und dem Jugendamt	Leistungsumfang	
	Fälle	Stunden
insgesamt		
Summe Beratungsleistungen insgesamt		

	Ratsuchende					
	nach §§ 27, 28, 35a			nach § 36.2 mit Hilfeplan		
	insg.	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.
Kinder bis unter 14 Jahre						
Jugendliche 14 bis unter 18 Jahre						
Junge Erwachsene 18 bis unter 27 Jahre						
Erwachsenen (Eltern / Bezugspersonen)						

Leistungen nach:	Leistungsumfang	
	Fälle	Stunden
§ 11 - Jugendberatung		
§ 16 - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie		
§ 17 - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung		
§ 18 - Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge		
§ 35a - Eingliederungshilfe in ambulanter Form		
insgesamt		
	Fälle	Stunden
Summe Beratungsleistungen §§ 11, 16- 18, 27, 28, 35a, 36.2		

Sonstige Aktivitäten:	Anzahl	Stunden

Ort/ Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Nebenstelle...

SBE